

Änderungsantrag der Fraktionen Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke zum Antrag der Fraktionen CDU und SPD - Drucksache 19/3193 - Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag auf der Drucksache 19/3193 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt und werden die Nummern 4 und 5 gestrichen.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen sowie LGB-TIQ+-Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erfahren haben oder von solcher Gewalt bedroht sind.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

2. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Präventionsangebote und -maßnahmen, insbesondere präventive Täterarbeit sowie verpflichtende Anti-Gewalt- und Beratungskurse für gewaltausübende Personen,“

b) In Nummer 4 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

c) Die Nummern 5 und 6 werden gestrichen.

3. In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung unterrichtet den für Gleichstellung zuständigen Ausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Gewalthilfeplanung. Sie stellt der Öffentlichkeit die wesentlichen Ergebnisse der Gewalthilfeplanung bis zum Ende des Jahres, in dem die Gewalthilfeplanung erstellt wird, digital zur Verfügung.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 3 gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der zuständigen Stelle können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dies für die Gewährleistung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen erforderlich ist. Insbesondere kann sie damit beauftragt werden, den Umfang des Anspruchs gewaltbetroffener Personen abschließend zu bescheiden. Eine Verpflichtung von Einrichtungen mit Schutzangeboten nach § 2 Absatz 1 zur Aufnahme gewaltbetroffener Personen darf nur erfolgen, soweit die Einrichtung im Einzelfall geeignet und in der Lage

ist, den erforderlichen Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf sicherzustellen. Dabei sind insbesondere bestehende Schutz- und Sicherheitskonzepte, Hausordnungen, personelle Kapazitäten sowie besondere Bedarfe der gewaltbetroffenen Person zu berücksichtigen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Bei der Vermittlung und Gewährleistung von Schutz- und Beratungsangeboten ist das Wahl- und Wunschrecht der gewaltbetroffenen Person hinsichtlich der Einrichtung und des Angebots angemessen zu berücksichtigen. Die Ablehnung eines Schutz- oder Beratungsangebots führt nicht zum Ausschluss aus dem Hilfesystem. Eine wiederholte Inanspruchnahme von Schutz- und Beratungsangeboten bleibt jederzeit möglich. Gewaltbetroffene Personen, die sich erneut an die zuständige Stelle oder an Einrichtungen der Gewalthilfe wenden, haben erneut Anspruch auf Unterstützung, Schutz und Beratung entsprechend ihrem individuellen Bedarf.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Einzelfall kann die Anerkennungsbehörde eine juristische Person oder Personenvereinigung auch dann als Träger anerkennen, wenn sie nachweist, dass sie die Voraussetzungen nach Absatz 1 zeitnah erfüllen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „kann jährlich und“ gestrichen.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung hat die Finanzierung für den Zeitraum zu gewähren, für den der Träger nach der Entwicklungsplanung zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Fachberatungsangeboten für gewaltbetroffene Personen in Berlin erforderlich ist, mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren und längstens bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird gestrichen.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.

cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Festlegung der Qualitätsstandards sind insbesondere die Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen

Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sowie die Empfehlungen der Fach- und Wohlfahrtsverbände zu berücksichtigen.“

c) Nach Absatz 2 wird wie folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wird die Finanzierung nach Absatz 1 für mehr Träger beantragt, als zur Sicherstellung des Angebots nach § 2 Absatz 1 auf Grundlage der Entwicklungsplanung erforderlich sind (Überangebot), trifft die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien eine Auswahlentscheidung:

1. Das Angebot trägt zu einer gleichmäßigen räumlichen Verteilung und Versorgungsdichte im Stadtgebiet bei.
2. Das Angebot trägt mit seiner Expertise, Erfahrung und Organisation zu einer inklusiven Angebotslandschaft bei, die insbesondere strukturell benachteiligten Personen und von Mehrfachmarginalisierung betroffenen Personengruppen einen niedrighschwelligen Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten erleichtert und auch kleine, spezialisierte und lokale Angebote für gewaltbetroffene Personen umfasst.
3. Das Angebot trägt zu einer pluralen Angebotslandschaft bei.
4. Das Angebot ist für gewaltbetroffene Personen besonders zugänglich, beispielsweise weil es barrierefrei, besonders gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden oder digital umfassend verfügbar und nutzbar ist.
5. Das Angebot ist besonders innovativ, wirksam oder nachhaltig.

Die Auswahlentscheidung ist zeitlich zu beschränken, längstens bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung.“

7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Förderung erfolgt mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren und längstens bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, dokumentieren im Einzelfall ihre Leistungen für gewaltbetroffene Personen (Einzelfalldokumentation). Die zuständige Stelle und diese Einrichtungen sind befugt, der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung die Einzelfalldokumentation auf ein begründetes Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes durch die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist. Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung darf die Einzelfalldokumentation zu diesen Zwecken weiterverarbeiten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes erforderlich ist. Die Anforderung personenbezogener Daten durch die Senatsverwaltung ist schriftlich zu begründen.“

Gewaltbetroffene Personen sind vor der Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in geeigneter Weise über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung zu informieren. Das Recht auf anonyme Beratung bleibt unberührt.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Übermittlung statistischer Daten erfolgt grundsätzlich in anonymisierter oder aggregierter Form.“

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die technische Lösung muss den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensparsamkeit entsprechen sowie eine Trennung personenbezogener Falldokumentationen von statistischen Daten gewährleisten.“

9. In § 11 Absatz 3 werden die Wörter „vorbehaltlich des § 4 Absatz 4“ gestrichen.

Begründung:

Zu 1.:

Zu a) [§ 1 Absatz 2]:

Die Streichung von § 1 Absatz 2 Nummer 4 und 5 dient der Klarstellung des Regelungszwecks des Gesetzes. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) sowie dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bestehen bereits auf Grundlage eigenständiger gesetzlicher Regelungen und sind nicht Teil der Gewalthilfe im engeren Sinne. Das Gewalthilfegesetz soll sich auf den Ausbau, die Finanzierung und die Sicherstellung bedarfsgerechter Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote konzentrieren. Eine ausdrückliche Nennung ordnungsrechtlicher und zivilrechtlicher Maßnahmen ist hierfür nicht erforderlich.

Zu b) [§ 1 Absatz 3]:

Dem Gesetz wird eine gegenüber dem Gewalthilfegesetz des Bundes explizit erweiterte Definition gewaltbetroffener Personen zugrunde gelegt, die der nachweislich betroffenen Zielgruppe in Berlin umfassender Rechnung trägt.

Zu 2.:

Zu a) [§ 2 Absatz 2 Nummer 2]:

Die Ergänzung konkretisiert den Präventionsauftrag des Gesetzes und stärkt die Gewaltprävention durch eine ausdrückliche Benennung präventiver Täterarbeit. Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt kann langfristig nur wirksam reduziert werden, wenn neben Schutz- und Unterstützungsangeboten für Betroffene auch Maßnahmen zur Verhaltensänderung gewaltausübender Personen verbindlich ausgebaut werden. Anti-Gewalt- und Beratungskurse leisten einen wichtigen Beitrag zur Verhinderung weiterer Gewalttaten und zur Entlastung des Hilfesystems.

Zu c) [§ 2 Absatz 2 Nummern 5 und 6]:

Die Streichung von § 2 Absatz 2 Nummer 5 und 6 dient der Klarstellung des Regelungszwecks des Gesetzes. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz Berlin (ASOG Bln) sowie dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

bestehen bereits auf Grundlage eigenständiger gesetzlicher Regelungen und sind nicht Teil der Gewalthilfe im engeren Sinne. Das Gewalthilfegesetz soll sich auf den Ausbau, die Finanzierung und die Sicherstellung bedarfsgerechter Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote konzentrieren. Eine ausdrückliche Nennung ordnungsrechtlicher und zivilrechtlicher Maßnahmen ist hierfür nicht erforderlich.

Zu 3. [§ 3 Absatz 3]:

Die Ergänzung stärkt die Transparenz und parlamentarische Kontrolle der Gewalthilfeplanung. Durch die Unterrichtung des zuständigen Ausschusses sowie die Veröffentlichung der wesentlichen Ergebnisse wird eine nachvollziehbare und öffentlich zugängliche Planung der Gewalthilfe sichergestellt. Dies fördert die fachliche und gesellschaftliche Beteiligung sowie die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns im Bereich des Schutzes vor geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt.

Zu 4.:

Zu a) [§ 4 Absatz 1 Satz 3]:

Die Streichung dient der Verwaltungsvereinfachung und Verfahrensbeschleunigung. Die Errichtung und Organisation der zuständigen Stelle fällt in den Aufgabenbereich der fachlich zuständigen Senatsverwaltung und unterliegt bereits parlamentarischer Kontrolle im Rahmen der Haushalts- und Fachaufsicht. Eine zusätzliche Zustimmungspflicht des Hauptausschusses ist daher nicht erforderlich. Die Bundesmittel, die zur Umsetzung des Gewalthilfegesetzes bereitgestellt werden, tatsächlich dem Ausbau und der Sicherstellung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Personen zugutekommen. Die Zweckbindung dient der Transparenz und verhindert, dass Mittel zur Haushaltskonsolidierung oder für andere fachfremde Zwecke verwendet werden.

Zu b) [§ 4 Absatz 3]:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass eine Verpflichtung zur Aufnahme gewaltbetroffener Personen nur unter Berücksichtigung der tatsächlichen Eignung und Leistungsfähigkeit der jeweiligen Einrichtung erfolgen darf. Der Schutzanspruch gewaltbetroffener Personen setzt voraus, dass Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsangebote dem individuellen Bedarf entsprechen und zugleich die Sicherheit sowie Funktionsfähigkeit der Einrichtungen gewährleistet bleiben. Dabei sind insbesondere personelle Kapazitäten, bestehende Schutz- und Sicherheitskonzepte sowie besondere Bedarfe der betroffenen Person zu berücksichtigen.

Zu c) [§ 4 Absatz 4]:

Die Streichung von Absatz 4 ist erforderlich, da die Ausstattung der zuständigen Stelle bereits nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorgaben des Landes Berlin erfolgt. Eine gesonderte Regelung im Gesetz ist daher entbehrlich und könnte den Eindruck erwecken, die Finanzierung der zuständigen Stelle stehe unter einem allgemeinen Haushaltsvorbehalt, obwohl die Umsetzung des Gewalthilfegesetzes verlässlich sichergestellt werden muss.

Zu 5.:

Zu a) [§ 5 Absatz 2]:

Eine Öffnung der Trägeranerkennung für nicht gemeinnützige juristische Personen oder Personenvereinigungen wird im Sinne des Gewalthilfegesetzes des Bundes gestrichen, um sicherzustellen, dass öffentliche Mittel zur Finanzierung Gewalthilfe ausschließlich für gemeinnützige Zwecke eingesetzt werden.

Zu b) [§ 5 Absatz 4 Satz 2]:

Die Streichung dient der Anpassung an die Vorgaben des Gewalthilfegesetzes des Bundes und der Vermeidung unverhältnismäßiger Prüfpflichten für anerkannte Träger. Eine jährliche Überprüfung der Trägeranerkennung ist insbesondere für gemeinwohlorientierte Träger nicht erforderlich und führt zu zusätzlichem bürokratischem Aufwand. Anlassbezogene sowie regelmäßige Überprüfungen im Rahmen der Gewalthilfeplanung bleiben hiervon unberührt.

Zu 6.:

Zu a):

Zu aa) [§ 6 Absatz 1 Satz 3]:

Die Streichung dient der Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verlässlichen Finanzierung notwendiger Schutz- und Beratungsangebote. Wird im Rahmen der Gewalthilfeplanung die Erforderlichkeit eines Angebots festgestellt, muss sich daraus grundsätzlich auch eine angemessene Finanzierung ableiten lassen, damit der gesetzliche Schutzauftrag tatsächlich umgesetzt werden kann.

Zu bb) [§ 6 Absatz 1]:

Die Ergänzung dient der Sicherstellung einer verlässlichen und langfristigen Finanzierung von Schutz- und Fachberatungsangeboten. Träger der Gewalthilfe benötigen Planungssicherheit, um Personal zu halten, Angebote dauerhaft vorzuhalten und eine kontinuierliche Unterstützung gewaltbetroffener Personen gewährleisten zu können. Kurzfristige oder unsichere Finanzierungszeiträume gefährden die Stabilität des Hilfesystems.

Zu b):

Zu aa): [§ 6 Absatz 2 Nummer 1]

Die Streichung dient der Sicherstellung einer verlässlichen und bedarfsgerechten Finanzierung der Gewalthilfe. Der Verweis auf das jeweilige Haushaltsgesetz könnte den Eindruck erwecken, dass die Finanzierung der notwendigen Schutz- und Beratungsangebote unter einem allgemeinen Finanzierungsvorbehalt steht. Angesichts des gesetzlichen Schutzauftrags und der Umsetzung des Gewalthilfegesetzes bedarf es jedoch einer verbindlichen und planbaren Finanzierung.

Zu cc) [§ 6 Absatz 2]:

Die Ergänzung dient der fachlichen Konkretisierung der Qualitätsstandards in der Gewalthilfe. Durch die ausdrückliche Bezugnahme auf die Istanbul-Konvention sowie die Empfehlungen der Fach- und Wohlfahrtsverbände wird sichergestellt, dass die Qualitätsstandards den menschenrechtlichen Anforderungen sowie den fachlichen Erkenntnissen und Praxiserfahrungen im Bereich des Gewaltschutzes entsprechen.

Zu c) [§ 6 Absatz 3]:

Die Neufassung schafft transparente und fachlich nachvollziehbare Kriterien für Auswahlentscheidungen bei einem Überangebot an Trägern. Dadurch wird sichergestellt, dass die Angebotslandschaft der Gewalthilfe bedarfsgerecht, inklusiv, plural und niedrigschwellig ausgestaltet wird. Besonders berücksichtigt werden die Versorgung strukturell benachteiligter und mehrfach marginalisierter Personengruppen sowie die räumliche Verteilung, Barrierefreiheit und Qualität der Angebote. Die zeitliche

Begrenzung der Auswahlentscheidung dient zudem der regelmäßigen Überprüfung und Weiterentwicklung des Hilfesystems im Rahmen der Gewalthilfeplanung.

Zu 7. [§ 9 Absatz 2]:

Eine Ausweitung der möglichen Förderdauer für Modellprojekte stellt sicher, dass Modellprojekte ausreichend lange arbeiten können, um ihre Wirksamkeit unter Beweis zu stellen und eine aussagekräftige Evaluation zu ermöglichen.

Zu 8.:

Zu a) [§ 10 Absatz 1]:

Die Neufassung stärkt den Datenschutz und die Rechte gewaltbetroffener Personen. Die Übermittlung personenbezogener Daten wird auf erforderliche Einzelfälle beschränkt, an eine Begründungspflicht geknüpft und das Recht auf anonyme Beratung ausdrücklich geschützt.

Zu b) [§ 10 Absatz 2]:

Die Ergänzung dient dem Schutz personenbezogener Daten gewaltbetroffener Personen und stellt klar, dass statistische Daten grundsätzlich nur anonymisiert oder aggregiert übermittelt werden dürfen.

Zu c) [§ 10 Absatz 3]:

Die Ergänzung dient der Sicherstellung datenschutzkonformer technischer Verfahren und dem Schutz sensibler personenbezogener Daten gewaltbetroffener Personen. Zugleich wird klargestellt, dass personenbezogene Falldokumentationen und statistische Daten getrennt verarbeitet werden müssen.

Zu 9. [§ 11 Absatz 3]:

Der Verweis auf § 4 Absatz 4 soll entfallen, da dieser Absatz nach dem Änderungsantrag inhaltlich gestrichen wird.

Gegenüberstellung der Gesetzestexte

Gesetzestext in der Drs. 19/3193	Gesetzestext nach dem Änderungsantrag
Gesetz über die Gewalthilfe im Land Berlin	
§ 1	
(2) Zur Aufgabenerfüllung sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden: 1. Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen, 2. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit und 3. Unterstützung der strukturierten Ver-	(2) Zur Aufgabenerfüllung sollen insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen werden: 1. Bereitstellung von ausreichenden und bedarfsgerechten Schutz-, Beratungs- sowie Unterstützungsangeboten für gewaltbetroffene Personen, 2. Prävention, einschließlich Maßnahmen, die sich an gewaltausübende Personen richten, sowie Öffentlichkeitsarbeit und 3. Unterstützung der strukturierten Ver-

netzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern, 4. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln), 5. Maßnahmen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG),	netzungsarbeit innerhalb des Hilfesystems sowie des Hilfesystems mit anderen Hilfsdiensten und Behörden, den Einrichtungen des Gesundheitswesens, den öffentlichen und freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, den Polizei und Ordnungsbehörden, der Justiz sowie mit Bildungseinrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und mit sonstigen relevanten Einrichtungen oder Berufsträgern. 4. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln), 5. Maßnahmen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG),
	(3) Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen sowie LGBTIQ+-Personen, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erfahren haben oder von solcher Gewalt bedroht sind.
(3) Zu diesem Zweck regelt dieses Gesetz die Ausführung des Gewalthilfegesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 57) in der jeweils geltenden Fassung im Land Berlin	(4) unverändert
§ 2	
(2) Schutz- und Fachberatungsangebote nach Absatz 1 sind zusammen mit weiteren Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe fortzuentwickeln. Zu diesen Angeboten und Maßnahmen gehören insbesondere 1. frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote, 2. Präventionsangebote und -Maßnahmen, einschließlich solcher, die sich an gewaltausübende Personen richten, 3. Öffentlichkeitsarbeit, 4. Angebote und Maßnahmen zur strukturierten Vernetzung innerhalb der	(2) Schutz- und Fachberatungsangebote nach Absatz 1 sind zusammen mit weiteren Angeboten und Maßnahmen der Gewalthilfe fortzuentwickeln. Zu diesen Angeboten und Maßnahmen gehören insbesondere 1. frauenspezifische Beratungs- und Unterstützungsangebote, 2. Präventionsangebote und -maßnahmen, insbesondere präventive Täterarbeit sowie verpflichtende Anti-Gewalt- und Beratungskurse für gewaltausübende Personen, 3. Öffentlichkeitsarbeit, 4. Angebote und Maßnahmen zur struk-

Gewalthilfe sowie zur Vernetzung der Gewalthilfe mit anderen relevanten Hilfsdiensten, Behörden, Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und Personen, 5. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln), 6. Maßnahmen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG),	turierten Vernetzung innerhalb der Gewalthilfe sowie zur Vernetzung der Gewalthilfe mit anderen relevanten Hilfsdiensten, Behörden, Einrichtungen, zivilgesellschaftlichen Strukturen und Personen. 5. Maßnahmen nach dem Allgemeinen Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Berlin (Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz - ASOG Bln), 6. Maßnahmen nach dem Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG),
§ 3	
	(3) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung unterrichtet den für Gleichstellung zuständigen Ausschuss über die wesentlichen Ergebnisse der Gewalthilfeplanung. Sie stellt der Öffentlichkeit die wesentlichen Ergebnisse der Gewalthilfeplanung bis zum Ende des Jahres, in dem die Gewalthilfeplanung erstellt wird, digital zur Verfügung.
§ 4	
(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung errichtet und unterhält die zuständige Stelle. Sie kann sich dafür geeigneter juristischer Personen des Privatrechts bedienen und ihnen mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die Aufgaben der zuständigen Stelle im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Zur Beleihung ist die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung nur mit der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses befugt. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung. Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann das Land Berlin gegenüber der beliehenen	(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung errichtet und unterhält die zuständige Stelle. Sie kann sich dafür geeigneter juristischer Personen des Privatrechts bedienen und ihnen mit deren Einverständnis die Befugnis verleihen, die Aufgaben der zuständigen Stelle im eigenen Namen und in den Handlungsformen des öffentlichen Rechts wahrzunehmen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben bieten und die Beleihung im öffentlichen Interesse liegt. Zur Beleihung ist die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung nur mit der vorherigen Zustimmung des Hauptausschusses befugt. Die Beliehene unterliegt der Aufsicht der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung. Im Falle der Staatshaftung wegen Ansprüchen Dritter kann das Land Berlin gegenüber

juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.	der beliebigen juristischen Person des Privatrechts bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Rückgriff nehmen.
(3) Der zuständigen Stelle können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dies für die Gewährleistung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen erforderlich ist. Insbesondere kann sie damit beauftragt werden, den Umfang des Anspruchs gewaltbetroffener Personen abschließend zu bescheiden und Einrichtungen mit Schutzangeboten nach § 2 Absatz 1 zur Umsetzung dieser Entscheidung verpflichtet	(3) Der zuständigen Stelle können weitere Aufgaben übertragen werden, soweit dies für die Gewährleistung des Anspruchs gewaltbetroffener Personen erforderlich ist. Insbesondere kann sie damit beauftragt werden, den Umfang des Anspruchs gewaltbetroffener Personen abschließend zu bescheiden. Eine Verpflichtung von Einrichtungen mit Schutzangeboten nach § 2 Absatz 1 zur Aufnahme gewaltbetroffener Personen darf nur erfolgen, soweit die Einrichtung im Einzelfall geeignet und in der Lage ist, den erforderlichen Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsbedarf sicherzustellen. Dabei sind insbesondere bestehende Schutz- und Sicherheitskonzepte, Hausordnungen, personelle Kapazitäten sowie besondere Bedarfe der gewaltbetroffenen Person zu berücksichtigen.
(4) Die Ausstattung der zuständigen Stelle erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.	(4) Bei der Vermittlung und Gewährleistung von Schutz- und Beratungsangeboten ist das Wahl- und Wunschrecht der gewaltbetroffenen Person hinsichtlich der Einrichtung und des Angebots angemessen zu berücksichtigen. Die Ablehnung eines Schutz- oder Beratungsangebots führt nicht zum Ausschluss aus dem Hilfesystem. Eine wiederholte Inanspruchnahme von Schutz- und Beratungsangeboten bleibt jederzeit möglich. Gewaltbetroffene Personen, die sich erneut an die zuständige Stelle oder an Einrichtungen der Gewalthilfe wenden, haben erneut Anspruch auf Unterstützung, Schutz und Beratung entsprechend ihrem individuellen Bedarf.
§ 5	
(2) Im Einzelfall kann die Anerkennungsbehörde eine juristische Person oder Personenvereinigung auch dann als Träger anerkennen, wenn sie 1. nachweist, dass sie die Voraussetzun-	(2) Im Einzelfall kann die Anerkennungsbehörde eine juristische Person oder Personenvereinigung auch dann als Träger anerkennen, wenn sie nachweist, dass sie die Voraussetzungen

gen nach Absatz 1 zeitnah erfüllen wird oder 2. nicht gemeinnützige Ziele verfolgt, soweit dies nach Einschätzung der Anerkennungsbehörde die fachliche Qualität des Angebots nicht beeinträchtigt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.	nach Absatz 1 zeitnah erfüllen wird. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
(4) Die Anerkennungsbehörde überprüft das fortgesetzte Vorliegen der Trägeranerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Trägern. Dies kann jährlich und muss mindestens ein Mal während der Laufzeit der Gewalthilfeplanung erfolgen sowie unverzüglich, wenn der zuständigen Stelle oder der zuständigen Senatsverwaltung Hinweise auf Änderungen der Voraussetzungen vorliegen. Liegt der Träger in der Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung oder wird er durch eine andere Senatsverwaltung gefördert, hat die Anerkennungsbehörde diese Senatsverwaltung an der Überprüfung zu beteiligen.	(4) Die Anerkennungsbehörde überprüft das fortgesetzte Vorliegen der Trägeranerkennungsvoraussetzungen bei anerkannten Trägern. Dies kann jährlich und muss mindestens ein Mal während der Laufzeit der Gewalthilfeplanung erfolgen sowie unverzüglich, wenn der zuständigen Stelle oder der zuständigen Senatsverwaltung Hinweise auf Änderungen der Voraussetzungen vorliegen. Liegt der Träger in der Zuständigkeit einer anderen Senatsverwaltung oder wird er durch eine andere Senatsverwaltung gefördert, hat die Anerkennungsbehörde diese Senatsverwaltung an der Überprüfung zu beteiligen.
§ 6	
(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung finanziert 1. auf Antrag in Textform und in Form von Zuwendungen Träger von Einrichtungen nach § 5 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes, 2. die zuständige Stelle. Ein Anspruch auf Feststellung der Erforderlichkeit eines Angebots nach der Entwicklungsplanung besteht nicht. Die Feststellung der Erforderlichkeit begründet darüber hinaus keinen Finanzierungsanspruch.	(1) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung finanziert 1. auf Antrag in Textform und in Form von Zuwendungen Träger von Einrichtungen nach § 5 Absatz 3 des Gewalthilfegesetzes, 2. die zuständige Stelle. Ein Anspruch auf Feststellung der Erforderlichkeit eines Angebots nach der Entwicklungsplanung besteht nicht. Die Feststellung der Erforderlichkeit begründet darüber hinaus keinen Finanzierungsanspruch. Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung hat die Finanzierung für den Zeitraum zu gewähren, für den der Träger nach der Entwicklungsplanung zur Sicherstellung des Netzes an Schutz- und Fachberatungsangeboten für gewaltbetroffene Personen in Berlin erforderlich ist, mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren und längstens bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung.

(2) Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach 1. Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes, 2. der nach der Entwicklungsplanung erforderlichen Art und dem Umfang des Angebots und den zum Zeitpunkt der Förderentscheidung Vorgaben für Einrichtungen nach § 6 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes für das jeweilige Angebot (im Folgenden: Qualitätsstandards) 3. den zur Gewährleistung des Anspruchs nach § 3 des Gewalthilfegesetzes auf Grundlage der Entwicklungsplanung bei dem Angebot angemessenen Investitionen in die bauliche und digitale Infrastruktur. Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.	(2) Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 richtet sich nach 1. Maßgabe des jeweiligen Haushaltsgesetzes, 1. der nach der Entwicklungsplanung erforderlichen Art und dem Umfang des Angebots und den zum Zeitpunkt der Förderentscheidung Vorgaben für Einrichtungen nach § 6 Absatz 6 des Gewalthilfegesetzes für das jeweilige Angebot (im Folgenden: Qualitätsstandards) 2. den zur Gewährleistung des Anspruchs nach § 3 des Gewalthilfegesetzes auf Grundlage der Entwicklungsplanung bei dem Angebot angemessenen Investitionen in die bauliche und digitale Infrastruktur. Die Höhe der Finanzierung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes. Bei der Festlegung der Qualitätsstandards sind insbesondere die Vorgaben des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) sowie die Empfehlungen der Fach- und Wohlfahrtsverbände zu berücksichtigen.
	(3) Wird die Finanzierung nach Absatz 1 für mehr Träger beantragt, als zur Sicherstellung des Angebots nach § 2 Absatz 1 auf Grundlage der Entwicklungsplanung erforderlich sind (Überangebot), trifft die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung unter Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien eine Auswahlentscheidung: 1. Das Angebot trägt zu einer gleichmäßigen räumlichen Verteilung und Versorgungsdichte im Stadtgebiet bei. 2. Das Angebot trägt mit seiner Expertise, Erfahrung und Organisation zu einer inklusiven Angebotslandschaft bei, die insbesondere strukturell benachteiligten Personen und von Mehrfachmarginalisierung betroffenen Personengruppen einen niedrigschwelligen Zugang zu bedarfsgerechten Angeboten erleichtert und auch kleine,

	spezialisierte und lokale Angebote für gewaltbetroffene Personen umfasst. 3. Das Angebot trägt zu einer pluralen Angebotslandschaft bei. 4. Das Angebot ist für gewaltbetroffene Personen besonders zugänglich, beispielsweise weil es barrierefrei, besonders gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden oder digital umfassend verfügbar und nutzbar ist. 5. Das Angebot ist besonders innovativ, wirksam oder nachhaltig. Die Auswahlentscheidung ist zeitlich zu beschränken, längstens bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung.
§ 9	
(2) Die Förderung soll einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.	(2) Die Förderung erfolgt mindestens für einen Zeitraum von zwei Jahren und längstens bis zum Abschluss der nächsten Gewalthilfeplanung. Sie erfolgt nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.
§ 10	
(1) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, dokumentieren im Einzelfall ihre Leistungen für gewaltbetroffene Personen (im Folgenden: Einzelfalldokumentation). Die zuständige Stelle und diese Einrichtungen sind befugt, der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung die Einzelfalldokumentation auf ein begründetes Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes durch die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist. Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung darf die Einzelfalldokumentation zu diesen Zwecken weiterverarbeiten.	(1) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, dokumentieren im Einzelfall ihre Leistungen für gewaltbetroffene Personen (Einzelfalldokumentation). Die zuständige Stelle und diese Einrichtungen sind befugt, der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung die Einzelfalldokumentation auf ein begründetes Verlangen zur Verfügung zu stellen, wenn dies im Einzelfall zur Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Ansprüchen im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes durch die von der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung erforderlich ist. Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung darf die Einzelfalldokumentation zu diesen Zwecken weiterverarbeiten. Die Übermittlung personenbezogener Daten an die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung ist nur zulässig, soweit dies im Einzelfall

	zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche im Zusammenhang mit § 3 des Gewalthilfegesetzes erforderlich ist. Die Anforderung personenbezogener Daten durch die Senatsverwaltung ist schriftlich zu begründen. Gewaltbetroffene Personen sind vor der Verarbeitung und Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten in geeigneter Weise über Art, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung zu informieren. Das Recht auf anonyme Beratung bleibt unberührt.
(2) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, haben der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zum Zwecke der Gewalthilfeplanung, zur Durchführung und Evaluierung von Modellvorhaben und zur Steuerung und Aufsicht im Rahmen der Förderung regelmäßig aggregierte statistische Daten, insbesondere über ihre Angebote, Kapazitäten, die von ihnen in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen und erreichten Personen, in einem strukturierten digitalen Format zu übermitteln.	(2) Die zuständige Stelle und Einrichtungen, die nach § 6 finanziert werden, haben der für Frauen und Gleichstellung zuständigen Senatsverwaltung zum Zwecke der Gewalthilfeplanung, zur Durchführung und Evaluierung von Modellvorhaben und zur Steuerung und Aufsicht im Rahmen der Förderung regelmäßig aggregierte statistische Daten, insbesondere über ihre Angebote, Kapazitäten, die von ihnen in einem bestimmten Zeitraum erbrachten Leistungen und erreichten Personen, in einem strukturierten digitalen Format zu übermitteln. Die Übermittlung statistischer Daten erfolgt grundsätzlich in anonymisierter oder aggregierter Form.
(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 entwickelt die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung eine technische Lösung, zu deren Nutzung sie die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen mit Schutz- und Beratungsangeboten und die zuständige Stelle verpflichtet.	(3) Zur Umsetzung der Absätze 1 und 2 entwickelt die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung eine technische Lösung, zu deren Nutzung sie die nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen mit Schutz- und Beratungsangeboten und die zuständige Stelle verpflichtet. Die technische Lösung muss den Anforderungen des Datenschutzes und der Datensparsamkeit entsprechen sowie eine Trennung personenbezogener Falldokumentationen von statistischen Daten gewährleisten.
§ 11	
(3) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann vorbehaltlich des § 4	(3) Die für Frauen und Gleichstellung zuständige Senatsverwaltung kann vorbehaltlich des § 4

Absatz 4 Näheres zur zuständigen Stelle nach § 4, insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Angeboten der Gewalthilfe im Land Berlin und den zuständigen Stellen anderer Länder sowie einer etwaigen Übertragung aller oder eines Teiles ihrer Aufgaben an Dritte, durch Rechtsverordnung regeln.	Absatz 4 Näheres zur zuständigen Stelle nach § 4, insbesondere zur Zusammenarbeit mit den Angeboten der Gewalthilfe im Land Berlin und den zuständigen Stellen anderer Länder sowie einer etwaigen Übertragung aller oder eines Teiles ihrer Aufgaben an Dritte, durch Rechtsverordnung regeln.
--	---

Berlin, den tt.mm.jjjj

Jarasch Graf Autor*in
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

Helm Schulze Autor*in
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Die Linke